

Einreisebestimmungen ab 01.07.2021

Version: 25.06.2021, gültig ab 06./08.07.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

1. Ärztliche Zeugnisse, Testergebnisse, Impfnachweise und Genesungsnachweise

a. Ärztliche Zeugnisse¹, Testergebnisse, Impfnachweise und Genesungsnachweise in lateinischer Schrift in Deutsch oder Englisch dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person durch einen PCR-/LAMP-/TMA- oder Antigen-Test negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde, gegen COVID-19 geimpft wurde oder von COVID-19 genesen ist.

b. Testergebnisse müssen Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis, Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code umfassen, der Zeitpunkt der Probenahme darf bei der Einreise max. 72 h (PCR-, LAMP-, TMA-Test), max. 48 h (Antigen-Test) bzw. max. 24 h (Antigen-Test zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird) zurückliegen.

Im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners darf die Probenahme für das Testergebnis im Zeitpunkt der Einreise bei Einreisen gemäß Punkt 4 nicht länger als sieben Tage und bei Einreisen gemäß Punkt 6 nicht länger als 72 Stunden zurückliegen.

c. Genesungsnachweise müssen eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf, bestätigen.

d. Impfnachweise müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

i. Ablauf von 21 Tagen seit der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder

ii. Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

iii. Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

iv. ab der Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung eine Erkrankung an COVID-19 mittels eines positiven PCR-/LAMP-/TMA-Test auf SARS-CoV-2 bzw. einem Nachweis über neutralisierende

Antikörper bestätigt wurde, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

- e. Folgende Impfstoffe werden anerkannt:
 - i. Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer (2 Impfungen)
 - ii. Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna (2 Impfungen)
 - iii. ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India (2 Impfungen)
 - iv. COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites) (1 Impfung)
 - v. Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV) (2 Impfungen)
 - vi. Sinovac-CoronaVac vaccine, SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (2 Impfungen)

2. Registrierung

- a. Reisende müssen max. 72 h vor der Einreise eine Online-Registrierung unter [HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT](https://entry.ptc.gv.at) durchführen (Ausnahme: unter Punkt 4.a, 6.b oder 8 genannte Personen) und die Übermittlungsbestätigung bei der Einreise vorweisen.

Pendler haben sich längstens alle 28 Tage oder bei Änderung der Registrierungsdaten neu zu registrieren.

3. Quarantäne

- a. Personen, die zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen.
- b. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden. Ausgenommen sind unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer Testung.
- c. Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.

4. Einreise aus Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Saudi-

Arabien, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam oder Zypern

ab 08.07.2021: auch aus Armenien, Aserbaidshan, Bosnien und Herzegowina, Brunei, Jordanien, Kanada, Katar, Kosovo, Moldau oder Montenegro

- a. Passagiere, die aus einem dieser Staaten oder Gebieten anreisen UND die in den letzten 10 Tagen ausnahmslos in diesen Staaten oder Gebieten oder Österreich waren, können mit einem Ärztlichen Zeugnis, einem Testergebnis, einem Impfnachweis oder einem Genesungsnachweis frei nach Österreich einreisen.
- b. Kann kein Ärztliches Zeugnis, kein Testergebnis, kein Impfnachweis oder kein Genesungsnachweis vorgewiesen werden, ist binnen 24 Stunden nach der Einreise ein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen.

5. Einreise aus Botsuana, Brasilien, Eswatini, Indien, Lesotho, Malawi, Mosambik, Namibia, Nepal, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Uruguay oder Vereinigtes Königreich

ab 08.07.2021: auch aus Russland

- a. Die Einreise aus einem dieser Staaten oder Gebiete und die Einreise von Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage in einem dieser Staaten oder Gebiete waren, ist untersagt.
- b. Dies gilt nicht für:
 - i. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - ii. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - iii. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - iv. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG verfügen,
 - v. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
 - vi. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen

- Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), verfügen,
- vii. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - viii. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
 - ix. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
 - x. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
 - xi. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
 - xii. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - xiii. humanitäre Einsatzkräfte,
 - xiv. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen,
 - xv. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
 - xvi. Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen und
 - xvii. Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem Besuch des Lebenspartners einreisen.
- c. Die unter Punkt b.i - b.xvii genannten Personen haben (ein Ärztliches Zeugnis über) ein negatives PCR-/LAMP-/TMA-Testergebnis mitzuführen, eine Registrierung durchzuführen und unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer PCR-/LAMP-/TMA-Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.
- d. Die Quarantänepflicht gilt nicht für die Einreise zu beruflichen Zwecken zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des Amtssitzgesetzes oder im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht, wobei dies auch für

Betreuer und Trainer gilt, und von Personen gem. Punkt b.iv und b.xiii - b.xvi.

- e. Beförderungsunternehmen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die von ihnen diesen Staaten oder Gebieten in das Bundesgebiet der Republik Österreich beförderten Personen über die Voraussetzungen der Einreise und über die Rechtsfolgen von Verstößen informiert werden.
- f. Beförderungsunternehmen dürfen Personen, denen die Einreise untersagt ist, aus diesen Staaten oder Gebieten nicht in das Bundesgebiet der Republik Österreich befördern.

6. Einreise aus sonstigen Staaten oder Gebieten

- a. Personen die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet einreisen oder sich in den letzten 10 Tagen in einem sonstigen Staat oder Gebiet aufgehalten haben, haben ein Testergebnis, einen Impfnachweis, einen Genesungsnachweis oder ein Ärztliches Zeugnis über die Impfung oder die Genesung mitzuführen, eine Registrierung durchzuführen und unverzüglich eine 10-tägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.
- b. Die Quarantäne- und die Registrierungspflicht gelten nicht für die Einreise
 - i. im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,
 - ii. von Personen, die einen Impfnachweis mitführen, mit der Maßgabe, dass 14 Tage nach der letzten für eine Vollimmunisierung notwendigen Impfdosis verstrichen sind (Astrazeneca, Moderna, Pfizer-Biontech, Sinopharm, Sinovac), oder die einen Impfnachweis mitführen, mit der Maßgabe, dass 21 Tage nach der letzten für eine Vollimmunisierung notwendigen Impfdosis verstrichen sind (Janssen), sowie von Minderjährigen zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in Begleitung von diesen Personen einreisen, und
 - iii. von Personen gemäß der Punkte 5.b.iv und 5.b.xii - 5.b.xvi.

7. Einreise aus medizinischen Gründen

- a. Die Einreise von
 - i. österreichischen Staatsbürgern,
 - ii. Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder
 - iii. Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde,

- ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung² vorzuweisen.
- b. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich dürfen nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.
- 8. Sonstige Ausnahmen**, unabhängig davon woher diese Personen kommen, gelten für folgende Personen (kein PCR-/LAMP-/TMA-/Antigen-Test auf SARS-CoV-2 notwendig, keine Quarantäne, keine Registrierung):
- zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Crews), wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
 - ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
 - im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
 - im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
 - Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
 - die Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- 9. Für Minderjährige bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht sie reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Minderjährigen reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne für diese als beendet.**
- 10. Ausnahmen befreien Passagiere / Besatzungsmitglieder nicht von fremdenrechtlichen Einreisebestimmungen (Visum, ...).**
-

Dokumentation

- ¹: Ärztliches Zeugnis: [HTTPS://TINYURL.COM/MEDCERTATDE21](https://tinyurl.com/MEDCERTATDE21)
- ²: Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung: [HTTPS://TINYURL.COM/MEDSVCATDE21](https://tinyurl.com/MEDSVCATDE21)
- Niederlassungs- und Aufenthaltstitel:
[HTTPS://TINYURL.COM/RESIDENCEPERMITSAT](https://tinyurl.com/RESIDENCEPERMITSAT)

- Registrierung: [HTTPS://ENTRY.PTC.GV.AT](https://entry.ptc.gv.at)
-

Hygienebestimmungen

Version: 04.02.2021, gültig ab 04.02.2021, weitere Entwicklungen sind zu beachten

An Bord von Reisebussen / Zügen / Ausflugschiffen / Flugzeugen ist eine OP- oder Community-Maske zu tragen.

Das Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Maske nicht zugemutet werden kann.

Überprüfung der Bestimmungen

Bei der Ankunft werden die Einreise- und Hygienebestimmungen von den Gesundheitsbehörden (unterstützt von Polizei und Militär) überprüft. Das Vorhandensein der jeweiligen Gründe sowie die Dokumentation müssen bei der Einreise glaubwürdig gemacht werden.

Erhebung von Passagierdaten

Version: 28.09.2020, gültig ab 28.09.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Beförderungsunternehmer, die Personen nach Österreich bringen deren Reiseausgangspunkt in einem Land liegt, für das seitens des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten unter www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen eine Reisewarnung in Bezug auf SARS-CoV-2 verlautbart wurde, sind verpflichtet,

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,
- die Abreise- und Ankunftszeit,
- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, für einen Zeitraum von 28 Tagen nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Gesundheitsbehörde sowie an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereitzuhalten und auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.
